

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Hessisch Lichtenau**

4010

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942), sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) und § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421, 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 28.06.2013 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Benutzungsgebühren und –entgelte sind zu zahlen

- a) die Benutzungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt
- c) Gebühr für Zukaufstunden in den Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens und der Schulkindbetreuung stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen erhoben.

§ 2 – Benutzungsgebühren der Kindergärten

(1) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt

1. ab 01.08.2013

1.1 für die Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 12.30 Uhr

1.434,00 €

und wird in monatlichen Raten von

119,50 € erhoben,

1.2 für die erweiterte Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 14:00 Uhr

1.602,00 €

und wird in monatlichen Raten von

133,50 € erhoben,

1.3 für die Ganztagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 17:00 Uhr

1.746,00 €

und wird in monatlichen Raten von

145,50 € erhoben.

2. ab 01.08.2014

2.1 für die Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 12.30 Uhr

1.572,00 €

und wird in monatlichen Raten von

131,00 € erhoben,

2.2 für die erweiterte Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 14:00 Uhr

1.740,00 €

und wird in monatlichen Raten von

145,00 € erhoben,

2.3 für die Ganztagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 17:00 Uhr

1.884,00 €

und wird in monatlichen Raten von

157,00 € erhoben.

3. ab 01.08.2015

3.1 für die Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 12.30 Uhr

1.710,00 €

und wird in monatlichen Raten von

142,50 € erhoben,

3.2 für die erweiterte Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 14:00 Uhr

1.878,00 €

und wird in monatlichen Raten von

156,50 € erhoben,

3.3 für die Ganztagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 17:00 Uhr

2.022,00 €

und wird in monatlichen Raten von

168,50 € erhoben.

4. ab 01.08.2016

4.1 für die Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 12.30 Uhr

1.848,00 €

und wird in monatlichen Raten von

154,00 € erhoben,

4.2 für die erweiterte Vormittagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 14:00 Uhr

2.016,00 €

und wird in monatlichen Raten von

168,00 € erhoben,

4.3 für die Ganztagsbetreuung des ersten Kindes einer Familie von 7:30 Uhr bis einschließlich 17:00 Uhr

2.160,00 €

und wird in monatlichen Raten von

180,00 € erhoben.

(2) Wegen des erhöhten pflegerischen Aufwands werden Gebühren für Kinder ab der Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für die Betreuung in einer Krippengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe in Höhe der Benutzungsgebühren mit einem Aufschlag in Höhe von 30 % festgelegt.

(3) Eltern wird im Bedarfsfall ermöglicht, Betreuungsstunden zuzukaufen.

3.1 Für den Zukauf des Zeitblockes von 12.30 Uhr bis einschließlich 14.00 Uhr wird eine Benutzungsgebühr inklusive der Kosten für das Mittagessen in Höhe von

1. ab 01.08.2013

5,50 € pro Tag erhoben.

3.2 Für eine zusätzliche Betreuungsstunde nach 14.00 Uhr wird eine Benutzungsgebühr in Höhe

1. ab 01.08.2013

1,25 € pro angefangene Stunde erhoben.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten und ist für ein Kind der volle Monatsbeitrag zu entrichten (Abs. 1), ermäßigt sich für jedes weitere Kind der Familie die jeweilige Benutzungsgebühr um 1/3.

§ 3 – Benutzungsgebühren der Schulkindbetreuungen

(1) Die Jahresnutzungsgebühr beträgt 840,00 € und wird in monatlichen Raten von 70,00 € erhoben.

§ 4 – Ermäßigungen/Freistellung

(1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzungen von Kindergärten gewährt, erhebt die

Stadt Hessisch Lichtenau keine Gebühren nach dieser Satzung, sofern die Vormittagsbetreuung in Anspruch genommen wird. Die Gebührendifferenz zwischen der Vormittagsbetreuung und der erweiterten Vormittags- bzw. Ganztagsbetreuung ist von den Eltern (Gebührenpflichtigen) zu tragen.

(2) Diese Regelung gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden (Vormittagsbetreuung).

Eltern (Gebührenpflichtige), deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren für die Vormittagsbetreuung zu erstatten. Eltern (Gebührenpflichtige), deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

(3) Ermäßigungen bis zur Freistellung sind in Härtefällen auf Antrag möglich.

§ 5 - Verpflegungsentgelt

Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Rechnung der Lieferfirma und der Teilnahme am Mittagessen.

§ 6 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Im Übrigen gilt § 4 dieser Satzung.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(3) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage etc.) weiter zu zahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Krankheit folgende Zeit.

(5) Die nach § 2 Abs. 4 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden gesondert abgerechnet.

(6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

(7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos im Lastschriftinzugsverfahren gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

§ 7 - Gebührenübernahme

(1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 8 - Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau vom 19.08.2011 außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 01.07.2013

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Herwig
Bürgermeister

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau vom 01.07.2013 wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 01.07.2013

(Siegel)

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Herwig
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 01.07.2013

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez. Herwig
Bürgermeister